

SATZUNG des Schwimmverein Warburg ´86



§ 1

Der „Schwimmverein Warburg ´86“ mit Sitz in Warburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports in Warburg.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1986.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis bestätigt.
Über eine Begrenzung der Mitgliederzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

SATZUNG des Schwimmverein Warburg '86



§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Trainings- und Jugendwart
- Vereinssprecher
- Jugendsprecher
- Materialwart
- Kassenprüfer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.- oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung oder Aushang im Schwimmbad einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (Beschlussfähigkeit nur bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge für Schüler und Studenten werden ermäßigt.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

gez. Bosse
1. Vorsitzender